Arbeits- und Tarifrecht 3

individuelles und kollektives Arbeitsrecht

- Individuelles Arbeitsrecht
 - Direkte Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Kollektives Arbeitsrecht
 - Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den arbeitsrechtlichen Koalitionen (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) und den Betriebsparteien Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretungen
 - Tarifverträge
 - Betriebsvereinbarung
 - Besonderheit Haustarifvertrag
 - Zwischen Unternehmen (nicht: Verband) und Gewerkschaft

Arbeits- und Tarifrecht 3 Tarifverträge

- mittlere bis lange Laufzeit:
 - Manteltarifvertrag
 - Grundsätzliche Vereinbarungen
 - Arbeitszeit
 - Urlaub
 - Kündigungsfristen
 - etc.
 - Rahmentarifvertrag
 - Tätigkeitsbeschreibungen
 - Qualifikationsmerkmale
 - Eingruppierungen

- kurze (kürzeste) Laufzeit:
 - Gehaltstarifvertrag
 - Löhne
 - Gehälter
 - Ausbildungsvergütungen

Arbeits- und Tarifrecht 3

Tarifverträge, Grundsätzliches:

- Es gilt das Prinzip der Tarifautonomie
- Tarifverträge gelten grundsätzlich nur für die tarifgebundenen Parteien
 - Ausnahme: für allgemeingültig erklärte Tarifverträge, § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG)
- Flächentarifvertrag ist ein Tarifvertrag, der für einen Wirtschaftszweig mit einem bestimmten räumlichen Geltungsbereich abgeschlossen wird
- Arbeitskampfmaßnahmen:
 - Streik / für die Dauer des Streiks gilt das Arbeitsverhältnis als suspendiert
 - Aussperrung (auch der Arbeitswilligen)
- Friedenspflicht (kein Streik, keine Aussperrung):
 - während der Laufzeit eines ungekündigten Tarifvertrags bis 4 Wochen danach
 - relative Friedenspflicht: Recht auf Kampfmaßnahmen nur soweit keine tarifvertraglichen Regelungen bestehen
 - absolute Friedenspflicht (muss gesondert vereinbart sein): kein Recht auf Kampfmaßnahmen

Blick über den Tellerrand

Scheinselbständigkeit

- Die Regeln zum Thema Scheinselbständigkeit haben sich in den vergangenen Jahrzehnten verschärft bzw. präzisiert. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) gibt auf ihrer Website Antworten zum Thema:
 - "Als scheinselbstständige Arbeitnehmer werden Personen bezeichnet, die formal wie selbstständig Tätige (Auftragnehmer) auftreten, tatsächlich jedoch abhängig Beschäftigte im Sinne des § 7 (1) SGB IV sind."
 - "Der Auftraggeber hat wie auch sonst jeder Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder für ihn selbstständig tätig ist."
- In der Praxis kommt es zu teuren Überraschungen durch die nachträgliche Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen. Findige Auftraggeber wälzen diese auf ihre Auftragnehmer ab.

Personalwirtschaft: 1. Überblick

Die Personalkosten des Arbeitgebers können sich zusammensetzen aus:

- Löhnen + Gehältern (einschl. Sonderzahlungen und Sachbezüge)
- Gesetzliche Sozialaufwendungen
 - · Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft BG)
 - Umlagen (U1 = "Krankheitsumlage", U2 = "Mutterschaftsumlage", U3 = "Insolvenzumlage")
- Freiwillige soziale Aufwendungen (Fahrtkostenzuschüsse, Essenzuschüsse, Zuschüsse zur Erholung, Zuschüsse bei Krankheit oder Todesfall)
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die folgenden Beiträge (für 2022) mit kleinen Ausnahmen je zur Hälfte

•	Rentenversicherung	18,60 %	
•	Krankenversicherung, Regelsatz	14,60 %	+ Zusatzbeiträge der Krankenkassen: 1,3 % durchschnittl. / seit 2019 paritätisch
•	Pflegeversicherung	3,05 %	+ 0,35 % für kinderlose Arbeitnehmer / ohne Arbeitgeberanteil
•	Arbeitslosenversicherung	2,40 %	voraussichtlich unverändert
•	Der Gesamtbeitrag beträgt	38,65 %	AG: 19,325 % / AN: 19,325 % und falls kinderlos 19,675 % für AN
•	Beitrag zur Knappschaftlichen RV	24,70 %	

(Siehe "Bornhofen": 5.1.)

Personalwirtschaft: 1. Überblick: Sozialgesetzbuch

SGB I allgemeiner Teil

• SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB III Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch

SGB IV gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

SGB V gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI gesetzliche Rentenversicherung

SGB VII gesetzliche Unfallversicherung

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

• SGB X Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

SGB XI soziale Pflegeversicherung

SGB XII Sozialhilfe

Personalwirtschaft: 1. Überblick: Mitgliedschaft in den Sozialversicherungssystemen

- Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 SGB V
 - Arbeitnehmer, Auszubildende
 - ALG-Empfänger, ALG II Empfänger
 - Bestimmte Landwirte, bestimmte Künstler
 - Menschen aus bestimmten Maßnahmen, Menschen aus bestimmten Einrichtungen
 - Und viele andere mehr
- Beitragspflichtige Einnahmen §§ 226 ff. SGB V
 - · Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
 - Zahlbetrag der Rente oder anderen Versorgungsbezügen, Arbeitseinkommen neben einer Rente oder Versorgungsbezügen
 - Es gelten die Vorschriften des EStG ← §§ 14 ff. SGB IV
- Beitragssätze
 - Allgemeiner Satz § 241 SBG V und Ermäßigungen/besondere Sätze §§ 243 ff. SGB V
 - Zusatzbeitrag § 242 SBG V

Personalwirtschaft: 1. Überblick: Sozialversicherungsbeiträge

- An- und Abmeldung von AN innerhalb von 6 Wochen sowie weitere Meldungen nach der DEÜV (insbes. SM)
- Anmeldung und Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen bis zum drittletzten Bankarbeitstag im jeweiligen Monat. In vielen Fällen werden zum Fälligkeitstag die Arbeitsentgelte, die, von Ausnahmen abgesehen, die Bemessungsgrundlage der Beitragsberechnung sind, nicht endgültig feststehen. In diesen Fällen werden "Prognosewerte" angemeldet und bezahlt, die später berichtigt werden müssen.
- Kleinere Abweichungen bei den Beitragssätzen gibt es in den Bundesländern.
- Es existieren in 2022 folgende Beitragsbemessungsgrenzen (sowie Versicherungspflichtgrenze):
 - · Kranken- und Pflegeversicherung
 - bundeseinheitlich € 4.837,50 monatlich / € 58.050 p.a.
 - · Allg. Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung
 - West: € 7.050 monatlich / Ost: € 6.750 monatlich
 - Knappschaftliche Rentenversicherung
 - West: € 8.650 monatlich / Ost: € 8.350 monatlich
 - (Versicherungspflichtgrenze in der GKV)
 - bundeseinheitlich: € 5.362,50 monatlich / € 64.350 p.a.
- Nicht zu verwechseln: Anmeldung und Zahlung der Lohnsteuer am 10. des Folgemonats bzw. in einigen Fällen am 10. des Folgequartals bzw. Folgejahres bei Quartals- bzw. Jahresanmeldern

(Siehe "Bornhofen": 5.1.)

- § 38: Erhebung der Lohnsteuer
 - Lohnsteuerabzug bei Arbeitgeber im Inland oder ausländischem Verleiher im Inland
 - Arbeitnehmer ist Schuldner der LSt, Entstehung bei Zufluss des Arbeitslohns
 - Arbeitgeber behält für Rechnung des Arbeitnehmers die LSt ein
 - Arbeitnehmer zahlt zu, falls Barlohn nicht ausreicht
- § 38a: Höhe der Lohnsteuer
 - LSt bemisst sich am voraussichtlichen Jahresarbeitslohn: 12-telung
 - Laufender Arbeitslohn gilt im Lohnzahlungszeitraum als bezogen
 - Sonstige Bezüge werden bei Zufluss bezogen
- § 38b: Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge
- § 39: Lohnsteuerabzugsmerkmale

- § 40: Pauschalierung der LSt in besonderen Fällen
 - Nach Lohnsteuerprüfung: Ermittlung eines **individuellen Pauschalsatzes** zulässig / nur bei sonstigen Bezügen bis € 1.000 je AN
 - Pauschalsatz von 25%
 - Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen
 - Erholungsbeihilfen von € 156 / 104 / 52 p.a. / keine Freibeträge!
 - Ersatz von VMA, wenn nicht mehr als 100% überhöht
 - Übereignung von: DV-Geräten, Ladevorrichtungen, Fahrräder
 - Pauschalsatz von 15%
 - Sammelbeförderung
 - Fahrten ins Tätigkeitsgebiet
 - Pauschalsatz von 25%
 - Anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 (Jobticket) / dann keine WK-Kürzung
 - Freifahrtberechtigung für Soldaten
 - Arbeitgeber übernimmt und Schuldet die Pauschalsteuer, keine Einbeziehung in Veranlagung

- § 40a: Pauschalierung der LSt für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte
 - Pauschalsatz von 25%
 - Kurzfristige Beschäftigung: gelegentlicher unvorhergesehener sofortiger Arbeitseinsatz, max. 18 Tage am Stück, max. € 120 am Tag
 - Pauschalsatz von 2%
 - Regulärer Minijob mit pauschalem SV-Beitrag
 - Pauschalsatz von 20%
 - Minijob im Privathaushalt ohne pauschalen SV-Beitrag
 - Pauschalsatz von 5%
 - Aushilfskräfte in Land- und Forstwirtschaft
 - Stundenlohn max. € 15,00 + keine weitere Beschäftigung beim selben AG
 - Pauschalsatz von 30%
 - Kurzfristiger Arbeitseinsatz von max. 18 Tagen am Stück im Inland bei beschränkt steuerpflichtigen AN einer ausländischen Betriebsstätte
 - Übernahme und Abführung der Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber

- § 40b: Pauschalierung der LSt bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen
 - Pauschalsatz von 20%
 - Zahlung in Pensionskasse bis max. € 1.752 p.a. (bei Gruppenverträgen Durchschnittswert jedoch max. € 2.148 p.a.)
 - Bei Zahlung anlässlich einer Beendigung € 1.752 x Anzahl der Jahre des Dienstverhältnisses
 - Bei Gruppen-Unfallversicherung Durchschnittswert jedoch max. € 100 p.a. je AN
 - Pauschalsatz von 15%
 - Sonderzahlungen (z. B. bei Ausscheiden) in betriebliche Altersversorgung (Pensionsfond, Pensionskasse, Direktversicherung) jedoch mit Ausnahmen (z. B.: Verlustausgleich, etc.)
 - Übernahme und Abführung der Pauschalsteuer durch den Arbeitgeber

Personalwirtschaft: 7. geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV

- Als geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)
 - Arbeitsentgelt max. € 450 monatlich / aufpassen bei Erhöhung des Mindestlohns!
 - Wenn im Unternehmen: 30% des Arbeitsentgelts als pauschale Abgabe an die Minijobzentrale (15% RV + 13% KV + 2% für das Finanzamt)
 - Grundsätzlich rentenversicherungspflichtig (+ 3,6% Beitrag durch AN) aber Befreiung auf Antrag möglich
 - + Umlagen + BG durch Arbeitgeber
 - Wenn ausschließlich im Privathaushalt: 14,69% des Arbeitsentgelts als pauschale Abgabe an die Minijob-Zentrale (5% RV + 5% KV + 2% FA + 0,9% U1 + 0,19% U2 + 1,6% BG)
 - Grundsätzlich rentenversicherungspflichtig (+ 13,6% Beitrag durch AN) aber Befreiung auf Antrag möglich
 - Keine Aufteilung in betrieblichen Anteil und Haushaltsanteil des Arbeitgebers, dann alles zu 30%
 - Mehrere Minijobs bei verschiedenen AG möglich aber nur bis € 450 monatlich insgesamt / bei Überschreitung der € 450 – Grenze entsteht die sog. "Gleitzone oder auch Midijob" bis € 1.300 monatlich mit reduzierten SV- Beiträgen für Arbeitnehmer → aber nicht mehrere Minijobs neben einer Hauptbeschäftigung
 - Minijob neben einer steuer- und sozialversicherungspfl. Beschäftigung bei einem anderen AG möglich
 - Ansonsten ist das Arbeitsentgelt aus dem Minijob steuer- und sozialversicherungs- frei
 - Meldung und Zahlung bis zum drittletzten Bankarbeitstag im jeweiligen Monat

(Siehe "Bornhofen": 5.7.)

Personalwirtschaft: 7. geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV

- Als kurzfristige Beschäftigung (Aushilfskräfte)
 - Nur gelegentliche, keine regelmäßige Beschäftigung
 - Max. 18 Arbeitstage an einem Stück, max. 3 Monate oder 70 Tage im Jahr
 - Arbeitsentgelt max. € 72 täglich oder höher bei unvorhergesehenem sofortigem Arbeitseinsatz
 - Stundenlohn derzeit max. € 12 / Mindestlohn dabei beachten!
 - Daraus folgt:
 - Lohnsteuerpauschalierung mit 25%
 - Keine SV- Beiträge bei max. drei Monaten oder max. 70 Arbeitstagen im Jahr
 - In der Vergangenheit erhöhte Grenzen wegen Corona / kommen möglicherweise wieder
 - Zusätzlich U1 (mit Ausnahmen) -U3 + BG an die Minijob-Zentrale
 - Keine Anwendung bei "berufsmäßiger Ausübung"

(Siehe "Bornhofen": 5.7.)

Personalwirtschaft: 9. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

- Sachbezüge bleiben steuerfrei und damit sozialversicherungsfrei
 - Bei max. € 44 € 50 ab 2022 monatlich § 8 (2) Satz 11 EStG / Stichwort "Tankgutscheine" (= Freigrenze)
 - Keine Übertragung möglich
- Freie oder verbilligte Wohnung führt zum geldwerten Vorteil
 - · Bei einer Wohnung

Fachinformatiker: W2

- Als Sachbezug gilt die Differenz zwischen der gezahlten Miete und der "ortsüblichen" Miete (warm)
- Aber: Ansatz unterbleibt, wenn mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete gezahlt werden / Die Begrenzung der Regelung auf Kaltmieten bis € 25 ist ab 2020 im Erlasswege ausgesetzt
- Rabattfreibetrag des § 8 (3) EStG ist möglich aber keine Kombination mit der € 50- Freigrenze nach § 8 (2) EStG
- Bei einer Unterkunft wird in 2022 der Sachbezugswert von € 270 angesetzt
- Keine Umsatzsteuer bei freier/verbilligter Wohnung und Unterkunft § 4 Nr. 12 a UStG
- Für freie Verpflegung gelten Sachbezugswerte
 - Sachbezug in Höhe der Differenz zwischen Sachbezugswert und tatsächlicher Zahlung
 - Sachbezugswert Frühstück: € 1,87 / Mittag- und Abendessen: je € 3,57
 - In den Sachbezugswerten ist USt zum Regelsteuersatz enthalten

(Siehe "Bornhofen": 5.9.1.+2.)

Personalwirtschaft: 9. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Zur Gestellung von Kraftfahrzeugen (Dienstwagen)

- Grundsätzlich 1%- Methode des § 6 (1) Nr. 4 Satz 2 i.V.m. § 8 (2) Satz 2 EStG
 - Komponente 1: monatlich 1% des auf voll € 100 abgerundeten inländischen Brutto-Listenpreises BLP bei Neuzulassung
 - Komponente 2: bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich 0,03% des BLP wie oben je Entfernungskilometer
 - Komponente 3: 0,002% des BLP wie oben je Entfernungskilometer bei Familienheimfahrten / fällt aber bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltführung für die erste Heimfahrt weg
- Ausnahmsweise Fahrtenbuchmethode bei "ordnungsgemäßem Fahrtenbuch" § 8 (2) Satz 4 EStG
 - Dann nur Ansatz des auf Privatfahrten entfallenden Anteils der tatsächlichen Aufwendungen
- Die USt ist, anders als beim Unternehmer, in den ermittelten Beträgen enthalten, weil Betrachtung als "tauschähnlicher Umsatz" zum gemeinen Wert

(Siehe "Bornhofen": 5.9.3.)

Personalwirtschaft: 9. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Bei bestimmten Elektrofahrzeugen mit Anschaffung in den Jahren ab 2012 aber insbesondere nach dem 31.12.2018 bis vor dem 1.1.2031 gibt es gesonderte Regelungen für die 1%- Methode:

- Herausrechnung der Kosten des Batteriesystems bei Anschaffung vor dem 1.1.2023 mit pauschalen Sätzen
- Berücksichtigung des BLP mit nur ½ wenn Anschaffung vor dem 1.1.2022
- Berücksichtigung des BLP mit nur ¼ des BLP wenn Anschaffung vor dem 31.12.2030 und Null-Emission und BLP max. € 60.000
- Berücksichtigung des BLP mit nur ½ wenn Anschaffung nach dem 31.12.2021 und vor dem 1.1.2025 wenn entweder Co2 Emission max. 50 g oder mindestens 60 Km elektrische Reichweite
- Berücksichtigung des BLP mit nur ½ wenn Anschaffung nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2031 wenn entweder Co2 Emission max. 50 g oder mindestens 80 Km elektrische Reichweite

(Siehe "Bornhofen": 5.9.3.)

Personalwirtschaft: 9. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

- Aufmerksamkeiten bis € 60,00 (Freigrenze) bei besonderen Anlässen sind steuerfrei und damit auch sozialversicherungsfrei (Blumen, Buch, Zigarren, etc.)
- Geldzuwendungen sind stets pflichtiges Arbeitsentgelt

(Siehe "Bornhofen": 5.9.4.)

bestimmte Kürzungen bei der Lohnauszahlung

- Lohnpfändung, Lohnabtretung
 - Personenabhängige Pfändungsfreigrenze beachten
- Krankheit, Arbeitsunfähigkeit
 - 6 Wochen Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit nach 4 Wochen Betriebszugehörigkeit
 - Unverzügliche Mitteilung an Arbeitgeber
 - Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung (3-Tage-Regel) droht Lohnkürzung!
 - Auf Antrag Überprüfung durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse
- Kurzarbeit
 - Auf Antrag Kurzarbeitergeld durch die Arbeitsagentur

Personalwirtschaft: Jahresmeldungen

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis zum 28.
 Februar des Folgejahres
- Jahresmeldung zur Sozialversicherung bis zum 15.
 Februar des Folgejahres
- Jahres-Entgeltmeldung an die Berufsgenossenschaft bist zum 16. Februar des Folgejahres

Personalwirtschaft: Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungspflichten nach § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG)

- für bestimmte in § 2a SchwArbG aufgezählte Wirtschaftsbereiche mit einer vermuteten Affinität zur Schwarzarbeit, z. B.: Gaststätten- und Hotelgewerbe
- täglicher Beginn, Dauer, Ende der Arbeitszeit
- Spätestens nach 7 Tagen
- Aufbewahrung 2 Jahre
- Form ist nicht vorgeschrieben aber elektronische Form zeichnet sich ab wegen verschiedener Vorlageverpflichtungen z. B.: beim Zoll als Prüfdienst

• Elektronische (Personal-) Akte

- Bestimmte begleitende Abrechnungsunterlagen nach § 8 Beitragsverfahrensordnung (BVV) ab 1.1.2022 nur noch in elektronischer Form / Übergangszeit auf Antrag bis 31.12.2026
- Die weitere Digitalisierung zeichnet sich bereits ab durch das Verlangen der Sozialversicherungsprüfung nach ausschließlich elektronischen Entgeltunterlagen